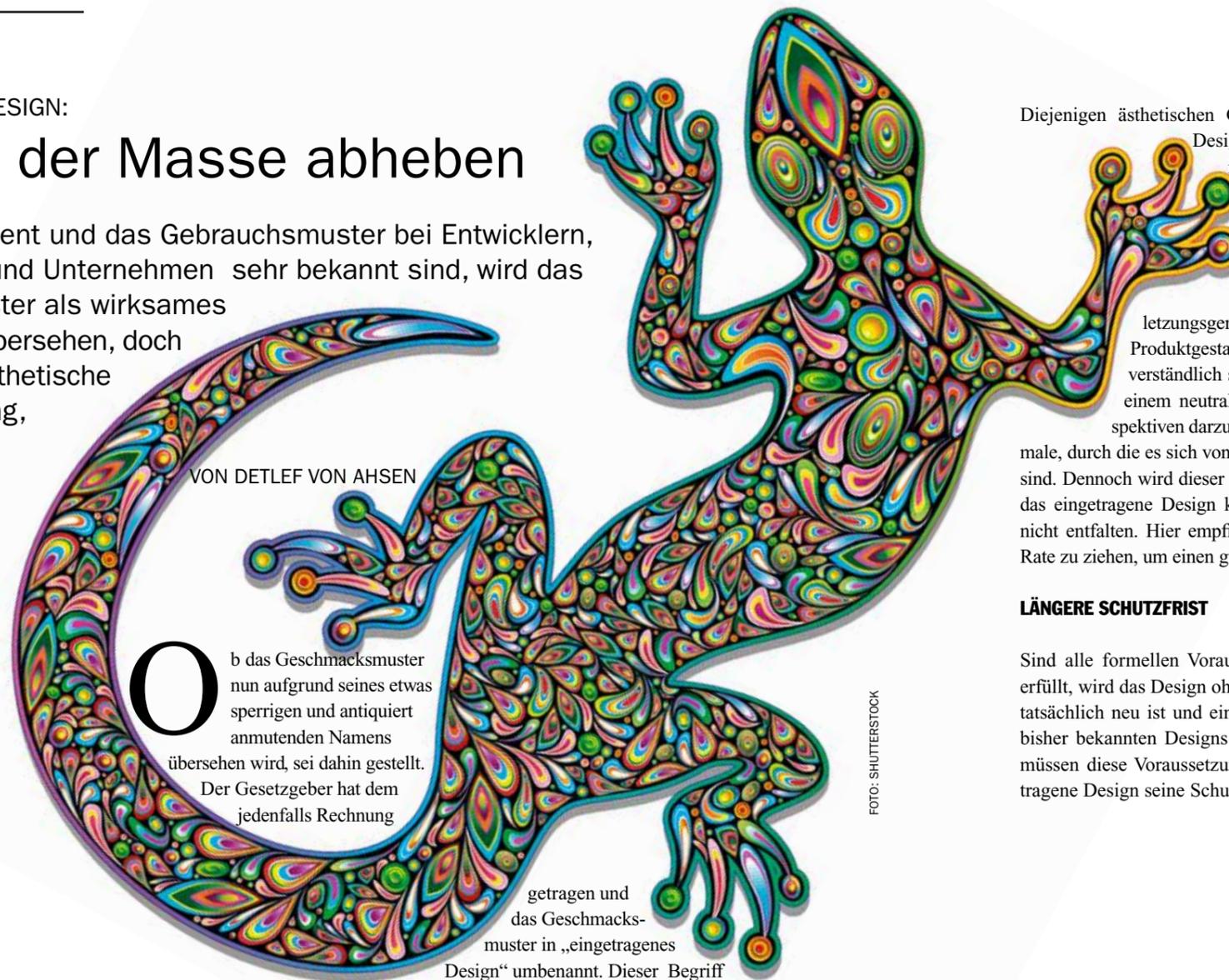


EINGETRAGENES DESIGN:

Sich von der Masse abheben

Während das Patent und das Gebrauchsmuster bei Entwicklern, Konstrukteuren und Unternehmen sehr bekannt sind, wird das Geschmacksmuster als wirksames Schutzrecht oft übersehen, doch es schützt die ästhetische Produktgestaltung, also das Design.



VON DETLEF VON AHSEN

Ob das Geschmacksmuster nun aufgrund seines etwas sperrigen und antiquiert anmutenden Namens übersehen wird, sei dahin gestellt. Der Gesetzgeber hat dem jedenfalls Rechnung

getragen und das Geschmacksmuster in „eingetragenes Design“ umbenannt. Dieser Begriff

FOTO: SHUTTERSTOCK

ist nicht nur moderner, sondern passt sich auch dem internationalen Sprachgebrauch an. Da das eingetragene Design nicht die technische/konstruktive Gestaltung des Produkts, sondern seine ästhetische Formgebung schützt, bietet es einen sehr guten ergänzenden Schutz zum Patent oder zum kleinen Patent, wie das Gebrauchsmuster gern genannt wird. Aber auch dort, wo ein Produkt bereits technisch ausgereift ist, sodass Weiterentwicklungen von Erfindungsqualität nicht mehr möglich sind, lässt sich über eine ästhetische Produktgestaltung noch ein wirksamer Schutz des eigenen Produkts erreichen. Viele Produkte verkaufen sich heutzutage sowieso eher über eine ansprechende ästhetische Gestaltung als über technische Feinheiten. Das Design spielt eine wachsende Rolle. Die wirtschaftliche Bedeutung eines entsprechenden Schutzes für das eigene Produktdesign ist deshalb nicht zu vernachlässigen, wie der Streit zwischen Apple und Samsung über die Gestaltung von Tablets und Smartphones zeigt.

SORGFALT FÜR UMFASSENDE SCHUTZ

Angemeldet wird das eingetragene Design, wie bisher schon das Geschmacksmuster, beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) mit Sitz in München. Hierdurch lässt sich Schutz für Deutschland erreichen. Möchte man Schutz für die gesamte Europäische Union erhalten, kann ein entsprechendes Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante, Spanien, angemeldet werden. Dieses Amt ist auch für die Registrierung von Gemeinschaftsmarken zuständig. Für mehrere unterschiedliche Designs, beispielsweise einer Produktfamilie, können sowohl für Deutschland als auch für die EU Sammelanmeldungen eingereicht werden.

Diejenigen ästhetischen Gestaltungsmerkmale, für die der Designschutz beansprucht wird, müssen in der Anmeldung anhand von Fotos oder Zeichnungen klar erkennbar sein. Nur das, was auf den Abbildungen auch zu sehen ist, wird im Falle einer Verletzung des eingetragenen Designs vom Verletzungsgericht mit der angeblich verletzenden Produktgestaltung verglichen. Daher sollte selbstverständlich sein, das zu schützende Produkt vor einem neutralen Hintergrund und aus allen Perspektiven darzustellen, sodass die Gestaltungsmerkmale, durch die es sich von der Masse abhebt, klar zu erkennen sind. Dennoch wird dieser Punkt immer wieder missachtet und das eingetragene Design kann seine vollen Schutzwirkungen nicht entfalten. Hier empfiehlt es sich, einen Patentanwalt zu Rate zu ziehen, um einen guten Schutz sicher zu stellen.

LÄNGERE SCHUTZFRIST

Sind alle formellen Voraussetzungen für eine Registrierung erfüllt, wird das Design ohne weitere sachliche Prüfung, ob es tatsächlich neu ist und eine gewisse Eigenart gegenüber den bisher bekannten Designs aufweist, eingetragen. Gleichwohl müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein, damit das eingetragene Design seine Schutzwirkungen erzielt. Hier liegt es in

der Verantwortung des Designinhabers, durch eigene Recherchen sicher zu stellen, dass sein Design nicht aus einem anderen hervorgeht beziehungsweise einzigartig ist. Deshalb sollte auch hier im Vorfeld immer ein Patentanwalt zu Rate gezogen werden.

Eingetragen wird das Design zunächst für fünf Jahre. Diese Schutzfrist kann vier Mal um jeweils fünf weitere Jahre auf insgesamt 25 Jahre verlängert werden. Damit bietet das eingetragene Design eine um fünf Jahre längere maximale Schutzfrist als das Patent, das nur für maximal 20 Jahre erteilt wird. Neben der bloßen Namensänderung hat das neue deutsche Designgesetz eine weitere Neuerung gebracht: Hielten Dritte ein deutsches Geschmacksmuster für nichtig, mussten sie den Inhaber vor einem hierfür zuständigen Landgericht auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters verklagen. Hatten sie damit Erfolg, war das rechtskräftig gewordene Urteil beim DPMA einzureichen, das die Eintragung des Geschmacksmusters daraufhin löscht. Das war nicht nur umständlich, sondern auch teuer, da sich die Gerichts- und Anwaltskosten nach dem oft sehr hohen Streitwert richteten. Mit der Gesetzesänderung wurde nun ein Nichtigkeitsverfahren eingeführt, wie es bereits für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt ist und das in erster Instanz beim DPMA durchgeführt wird. Damit werden diese Verfahren beim DPMA gebündelt. ■

► WWW.KUHNEN-WACKER.DE



Detlef von Ahse ist Partner des Patent- und Rechtsanwaltsbüros Kuhnens & Wacker in Freising bei München.